

Merkblatt

zur Beantragung und Durchführung einer Einsichtnahme in Akten des Stadtdienstes Bauaufsicht der Stadt Solingen

Das **Recht zur Akteneinsicht** Beteiligter ist für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahrensgesetz NRW geregelt. § 29 Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass die Behörde **den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten** zu gestatten hat, **soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich** ist. Nach Satz 2 gilt das Recht auf Akteneinsicht sowohl während der Dauer des Verfahrens (eingeschränkt) als auch nach dessen Abschluss.

Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt eine Einsicht nur für die Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der Beteiligten in Betracht, **nicht jedoch zur Verkürzung von Laufzeiten oder zur Wahrung finanzieller Interessen** durch Neuanfertigung von Plänen oder Berechnungen. **Dennoch kann auch für diese Fälle ausnahmsweise eine Einsichtnahme gewährt werden. Das Recht auf Akteneinsicht ist** jedoch hinsichtlich der Weitergabe von personenbezogenen Daten **durch das Datenschutzgesetz NRW beschränkt**. Die Behörde darf eine **Akteneinsicht nur gewähren, wenn der Betroffene dem zugestimmt hat**. Für die Einsichtnahme in die Bauakten eines Gebäudes bedeutet das, dass der oder die **Grundstückseigentümer der Einsichtnahme zustimmen muss/müssen**, sofern die Einsicht nicht unmittelbar durch ihn/sie durchgeführt wird. Das gilt **auch dann**, wenn die **Einsicht durch den Ehegatten oder das Kind** des / der Eigentümers / Eigentümerin wahrgenommen wird.

Vor einer Zustimmung wird jedoch gebeten, zu bedenken, dass in der Akte auch Daten enthalten sein können, deren Bekanntgabe nicht gewünscht wird. Beispielhaft kann die Akte einen Grundbuchauszug mit Angabe der Grundschulden enthalten. Darüber hinaus ist es denkbar, dass in der Vergangenheit ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet und durchgeführt worden ist oder aber ein evtl. verwaltungsgerichtliches Verfahren dokumentiert ist. Mit einer Zustimmung zur Akteneinsicht wird der Bekanntgabe solcher Daten ebenfalls zugestimmt.

Der Stadtdienst Bauaufsicht kann aus Gründen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes den Gesamtvorgang nicht nach solchen sensiblen Unterlagen durchsehen. Eine Zustimmung gilt daher uneingeschränkt für alle bei der Behörde vorgehaltenen Vorgänge, die das Grundstück betreffen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nur **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge** durch den Fachbereich Bauaufsicht bearbeitet und bewilligt werden können. Werden z. B. die **Eigentumsverhältnisse oder die Bevollmächtigungen nicht lückenlos nachgewiesen**, kann dem Antrag wegen eines **möglichen Verstoßes** gegen die Vorschriften zum **Datenschutz nicht stattgegeben** werden. In diesen Fällen erfolgt ohne weitere Aufforderung zur Nachbesserung eine **Rückgabe der Unterlagen** mit entsprechenden Vermerken über die Unvollständigkeit. **Sie können den Antrag jedoch in vollständiger Form erneut einreichen.**